

Anlage¹ zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

Diese Anlage beruht auf den Richtlinien Nr. 24 des Kontrollrates, die für die deutsche Regierung und das deutsche Volk verbindlich sind. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.²

1. Die „Anlage“ wird im Gesetz und im allgemeinen auch sonst als „Liste“ bezeichnet.

2. Für das Verhältnis von Gesetz, Anlage zum Gesetz (Liste) und Rangliste gilt folgendes:

- a) Das Gesetz mit seinen einzelnen Tatbeständen: Hauptschuldige, Aktivisten, Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete, hat den Vorrang vor der Anlage zum Gesetz und vor der Rangliste. Nur aus dem Gesetz allein ist der Tatbestand der Verurteilung zu entnehmen, nur aus ihm ergibt sich die Einreihung in die einzelnen Gruppen.
- b) Die Anlage zum Gesetz (Liste) ist dessen Bestandteil. Sie stellt eine Vermutung auf für eine Einreihung in eine bestimmte Klasse. Auf die Anlage zum Gesetz allein kann aber nie eine Entscheidung gegründet werden. Die Klasse, in die ein Betroffener einzureihen ist, ist vielmehr unter Berücksichtigung all seiner persönlichen Verhältnisse, seiner Gesamtbeurteilung nach Art. 2, 19 und 39 in die Tatbestände der Gruppe 1–5 umzusetzen. Es kann z. B. sehr wohl sein, daß ein Betroffener, der nach dem Anhang zum Gesetz in die Klasse II gehört, trotzdem in Gruppe I einzureihen ist, wenn ihm z. B. der Tatbestand des Art. 5 Ziff. 1 nachgewiesen werden kann; ebenso kann aber z. B. auch ein Betroffener, der in Klasse II gehört, in Gruppe IV als Mitläufer eingereiht werden, wenn die Merkmale des Mitläufers zu seinen Gunsten und keine anderen belastenden Momente gegeben sind.
- c) Die Rang- und Organisationsliste ist nur ein Erläuterungshilfsmittel, nämlich eine vom Kontrollrat genehmigte schematische Darstellung der Anlage zum Gesetz. Bei Widersprüchen zwischen Rangliste, Anlage zum Gesetz und Gesetz selbst geht zunächst das Gesetz vor und dann die Anlage zum Gesetz.

WürttAmtsbl. Nr. 3 Ziff. IV 2 u. HessAmtsbl. 1947 Nr. 1/2 S. 5.

Teil A (Klasse I und Klasse II)

Klasse I umfaßt die Personen, die auf Grund widerlegbarer¹ Vermutung² in die Gruppe der Hauptschuldigen einzureihen sind.

Klasse II umfaßt die Personen, die auf Grund widerlegbarer¹ Vermutung² in die Gruppe der Belasteten einzureihen sind.

Die Vermutung, daß eine der in Teil A der Liste aufgeführten Personen in Klasse I oder II einzureihen ist, kann

durch Gegenbeweise im Verfahren der Kammern entkräftet werden.

Die Begriffsbestimmungen „Beamte“³, „Personen“, „Angehörige“ umfassen nicht das technische Büropersonal⁴ wie Stenotypistinnen, Botengänger, Registraturbeamte, Kraftfahrer, Hausangestellte.

Der Begriff „Beamte“³ beschränkt sich nicht auf den Beamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes; er schließt auch die Angestellten ein.

1. Wegen der Beweislast vgl. Art. 34 Anm. 1.
2. Vgl. auch Art. 6, 10 u. 34.
3. Die Liste erwähnt oft „Leitende Beamte“ und „Leitende Amtsträger“. Unter solchen müssen die Leiter von Ämtern und Dienststellen verstanden werden (vgl. auch AV 6 b I Vorb. letzter Satz).
4. Wer behauptet, zum „technischen Büropersonal“ gehört zu haben, muß es beweisen (HessAmtsbl. 1947 S. 76; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35).

A. Deutscher Geheimdienst einschließlich Abwehrämter (milit. Amt)

Klasse I

1. Alle leitenden Beamten des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), seiner Organisationen und Dienststellen, die dem RSHA direkt unterstellt waren.¹
2. Alle Beamten² der Geheimen Feldpolizei (GFP) bis herunter und einschließlich dem Rang des Feldpolizeidirektors.
3. Alle leitenden Beamten des Forschungsamtes des Reichsluftfahrtministeriums.

Klasse II

1. Alle nicht unter Klasse I fallenden Offiziere und sonstiges Personal des RSHA, seiner Organisationen und der Dienststellen, die dem RSHA direkt unterstellt waren.¹
2. Alle Beamten² der Geheimen Feldpolizei, die nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle Personen, die seit 30. Januar 1933 im Ausland¹ beim Deutschen Geheimdienst einschließlich Abwehr¹ oder irgend einer Organisation oder Niederlassung, welche von diesem abhängig oder unterstellt war, tätig waren.